

Eidg. Gesundheitsamt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **21 (1950)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewählt als Verwalterleute, die besorgt sein müssen, dass wenn immer möglich keine Defizite entstehen. Nur der ist ein richtiger Verwalter, dessen Haushaltkasse kein zu grosses Loch aufweist am Ende des Geschäftsjahres. Man kann einem solchen Verwalterpaar keinen Vorwurf machen. So aber, wie heute die Irrenanstalten zur Heil- und Pflegeanstalt geworden sind, so müssen auch unsere Bürgerheime, unsere Armenhäuser zu wirklichen Heimen werden. Es muss irgend jemand im Hause sein, der den alternden Menschen zu behandeln versteht. Mit Recht hat an einer Versammlung in Chur die Leiterin des Krankenasyls Sand erklärt, dass es uns an einem Heim für ältere Leute fehle. Leute mit über 80 Jahren bedürfen einer anderen Behandlung als jüngere Insassen. Ältere Leute haben ihre besonderen Eigenheiten, auf die Rücksicht genommen werden muss. Es darf auch der alternde Mensch, dessen finanzielle Verhältnisse derart sind, dass die Gemeinde für ihn sorgen muss, deshalb nicht weniger aufmerksam behandelt werden denn jemand, der seinen Unterhalt selber bestreiten kann. Wir wären in der Lage, diesbezügliche Beispiele anzuführen. Hier besteht noch eine grosse Lücke in einzelnen Kantonen und Gemeinden unseres Landes. In jedes Asyl, in dem ältere Leute untergebracht sind, gehört eine *Fürsorgerin*, die eine erfahrene Kraft sein muss und etwas versteht von der Kranken- und Seelenpflege. Die Zeiten sollten vorbei sein, wo die Altersasyle nur Sammellager sind. Mögen diese unsere hier gemachten Aeusserungen so verstanden werden, wie wir sie gerne verstanden haben möchten».

Wir haben allen Anlass anzunehmen, es handle sich hier um denselben Verfasser, der im September im «Volksrecht» ein Pamphlet erscheinen liess, das ihm in der gleichen Zeitung eine dreifache Abfuhr eintrug. Wenn dem so ist, so hat er sich im Ton gemässigt. Ausserdem ist festzuhalten, dass ihm das «Volksrecht» aller Wahrscheinlichkeit nach die Aufnahme seiner neuen Expektorationen abgelehnt hat. Die Lektüre gibt einige Anhaltspunkte dafür, nach welcher Richtung Aufklärung besonders notwendig ist. Wir sind ja alle der Meinung, die Alten sollen nicht bloss versorgt sein, sie sollen einen möglichst schönen Lebensabend geniessen, verständnisvoll soll auf ihre Altersgebrechen eingegangen werden. Auch da zeigt sich, dass von vielen Seiten die Probleme praktisch angefasst und theoretisch unterbaut werden. Heute sei Direktor *Ramelet* vom Altersheim «Ma Retraite» in Les Rasses bei *Ste Croix* genannt, der vor kurzem in einem Vortrag «A quoi occuper les vieillards?» von den günstigen Ergebnissen seiner Versuche der Herstellung von Spielzeug durch die Anstaltsinsassen erzählt. Direktor *O. Briner* von der «Rosegg» (Kanton Solothurn) hat sich in einem Vortrag der Aufklärung über die Krankheiten des Alters angenommen, durch deren Kenntnis auch der Laie manchen Fehler in seinem Verhalten vermeiden kann. Führend ist in der Schweiz auf dem Gebiet der Erforschung der besonderen psychologischen Erscheinungen des Alters der Verfasser des zu Beginn abgedruckten Rückblickes auf seine 25jährige Tätigkeit in einem Altersheim, Dr. *A. L. Vischer*. Auf Weihnachten ist von ihm ein Buch über «*Seelische Wandlungen beim alternden Menschen*» erschienen; ein früheres Werk über «Das Alter als Schicksal und Erfüllung» konnte bereits in zweiter

Auflage gedruckt werden. Wir hoffen, die Möglichkeit zu erhalten, auf diese beiden Schriften noch ein drücklicher hinweisen zu können. Sie atmen den gleichen Geist wie die Formulierung *W. Ammanns*, mit der wir dieser etwas lang geratenen Uebersicht einen schönen Ausklang geben wollen. «Auch unsere Alten leben nicht von Brot allein, sie brauchen einen Lebensinhalt, der ihren schwindenden Kräften entspricht und sie vor vorzeitigem geistigem und körperlichem Zerfall bewahrt».

Eine oft vernachlässigte Aufklärung

Dass die Aufklärung der Jugend über die Alkoholgefahr nicht eine überspannte Forderung an die Schule darstellt — also nicht der billigen Neigung entspringt, der Schule alles aufzuladen —, das wird vielleicht am überzeugendsten durch ein persönliches Zeugnis bewiesen. Es ist dasjenige von Bundesrat *Ernest Chuard* sel., welchem bekanntlich ein Hauptverdienst an der Schöpfung der eidgenössischen *Tuberkulosegesetzgebung* zukam. Als er nämlich noch Chef des Erziehungsdepartementes des Waadtlandes, also des grössten Weinkantons, war, erliess er, obschon er besonders eng mit der weinbautreibenden Bevölkerung verbunden war (vielleicht gerade deswegen), ein vom 25. November 1915 datiertes, bedeutsames Rundschreiben an die gesamte Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen des Kantons. «Wir sind der Ansicht», erklärte er darin, «dass die Lehrerschaft der Volks- und der Mittelschulen auf diesem Gebiete eine Pflicht zu erfüllen hat; daher rufen wir die gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung, dank welcher die waadtländische Schule aller Stufen einen

Eidg. Gesundheitsamt

Im Auftrag des Eidg. Gesundheitsamtes wurden 3 Eternittafeln von 2 m Höhe und 80 cm Breite mit dem gleichen *Salubra*-Muster beklebt, und zwar so, dass in der Mitte der Tafel jeweils eine Naht zu liegen kam. — Das amtliche Protokoll lautet:

Je eine dieser Tafeln wurden einen Monat lang täglich mit *Cresolseife*, *Chloramin Heyden* und *Natriumsulfaminochoratum Siegfried* behandelt. Ergebnis: Nach dieser Behandlung sahen alle drei Tafeln genau so frisch aus, wie ein zum Vergleich aufbewahrtes unbehandeltes Stück der gleichen *Salubra*. **An den Nähten** haftete die *Salubra* genau so fest wie vor der Behandlung.

Derart rigurose Desinfektions-Waschungen werden in Krankenhäusern nicht vorgenommen. — Das Experiment beweist aber, dass *Salubra* selbst solche Strapazen aushält, ohne Schaden zu leiden oder sich zu lösen und somit für Krankenhäuser die Wandbehandlung optimaler Qualität ist. —